

PFERDESPORT VERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG



www.pferdesport-bw.de



Übungsleiter **AKTUELL**

Ausgabe 2020

7

INHALTSVERZEICHNIS

TIPPS UND INFORMATIONEN

Seite 2

- Corona-Verordnung Sport, gültig ab 1. Juli 2020
- Marbacher Hengstparaden werden auf das nächste Jahr verschoben
- Mehrwertsteuerveränderung ab 1. Juli 2020
- Neue FN-Partnerbetriebe in Baden-Württemberg

AUS- UND WEITERBILDUNG

Seite 4

- FN-Abzeichenprüfungen
- Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

BREITENSPORT

Seite 6

- Breitensport-Veranstaltungen

PFERD UND UMWELT

Seite 6

- Lichtenwald (Kreis Esslingen) – keine Pferdesteuer
- Schluchsee: Zweiter Wolf im Land heimisch geworden

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Seite 7

- Die ARAG Sportversicherung informiert:
Der neue Sportversicherungsvertrag ab 01.07.2020
- Vorzeitige Auszahlung der Übungsleiterzuschüsse
- Können Mitglieder ihre Beitragszahlung zurückbehalten?
- Mitgliederversammlung: Folgen der Nichteinladung von Mitgliedern

Nächster Redaktionsschluss
15. August 2020

Titelseite:

Damensattel Derby - vor der Siegerehrung im Concours de Elegance.

Foto:

privat

Impressum

Herausgeber:

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0
Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>, [mailto: info@pferdesport-bw.de](mailto:info@pferdesport-bw.de). Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: www.dnb.de

Redaktion:

Der Vorstand Breitensport/Umwelt im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.
Rolf Berndt, Ulmer Tal 35, 89160 Dornstadt, Telefon (01 72) 7 36 11 43, [mailto: info@berndt-dornstadt.de](mailto:info@berndt-dornstadt.de)

Digitale Einrichtung:

Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, [mailto: kopierland-ulm@t-online.de](mailto:kopierland-ulm@t-online.de)

TIPPS UND INFORMATIONEN

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport–CoronaVO Sport)

§ 1

Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe des §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe des §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

§ 2

Allgemeine Vorgaben

1. Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsplatzschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.
2. Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmungen, ist zu vermeiden.
3. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3

Trainings- und Übungsbetrieb

1. Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie § 9 CoronaVO (*u. a. Ansammlungen von mehr als 20 Personen*).
2. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1, 5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen-
3. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
4. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
5. Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Absatz 1 Ziffer 6 CoronaVO (*Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*).

§ 4

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

1. Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.
2. Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Diese ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.
3. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

1. mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020.
2. mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich

1. den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folg.

Bei der Bemessung der Zuschauerzahlen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO (*Ansammlungen*) etwas anderes zulässt.

4. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

§ 5

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche;
3. Des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

Richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Corona-Verordnung Spitzensport vom 10. April 2020 (GBl. S. 184), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2020 (GBl. S. 385) geändert worden ist,
2. die Corona-Verordnung Sportstätten vom 4. Juni 2020 (GBl. S. 381) und
3. die Corona-Verordnung Sportwettkämpfe vom 10. Juni 200 (GBl. S. 393),

außer Kraft.

§ 7

Außerkräftreten

§ 4 tritt hinsichtlich Veranstaltungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (*500 Sportlerinnen und Sportler*) am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 2020

Dr. Eisenmann

Lucha

Aktuelle Informationen des Landesverbandes und der Landeskommission zu Corona finden Sie unter www.pferdesport-bw.de

-dt-

Marbacher Hengstparaden werden auf das nächste Jahr verschoben

Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL: "Der Schutz der Menschen vor Corona geht vor. Schweren Herzens müssen wir deshalb die diesjährigen Marbacher Hengstparaden auf das nächste Jahr verschieben".

Das Haupt- und Landgestüt bietet über den Sommer hinweg ein buntes und vielfältiges Angebot für Tagesausflüge in der Region.

Die Marbacher Hengstparaden 2020 werden auf den **26. September, 2. und 3. Oktober 2021** verschoben. Die bereits über Easy-Ticket erworbenen Karten für 2020 behalten ihre volle Gültigkeit für die Marbacher Hengstparaden 2021.

PM HuL Nr. 181/2020 vom 8. Juli 2020

Mehrwertsteueränderung ab 1. Juli 2020

Auf alle Vereine, die der Umsatzsteuer unterliegen, bedeutet die Mehrwertsteueränderung ab dem **01. Juli 2020** eine besondere Herausforderung. Schließlich gilt es Computer- und Kassensysteme umzustellen, es müssen Preise - unter Umständen, aber nicht zwingend - angepasst werden. Also ein Haufen Arbeit für Schatzmeister und Kassierer.

Leistungen bis einschließlich 30.06.2020 unterliegen der Mehrwertsteuer von 19%. Wird die Leistung aber ab dem 01.07.2020 erbracht, wird die Mehrwertsteuer von 16% fällig. Ggf. müssen vorher erstellte Endrechnungen auf 16% Umsatzsteuer korrigiert werden.

■ TIPP:

Leistungen bis einschließlich 30.06.2020 unterliegen dem Steuersatz von 19% bzw. 7%. Alle Leistungen danach unterliegt dem Steuersatz von 16% bzw. 5%.

Nach dem 31.12.2020 unterliegt alles wieder dem Steuersatz von 19% oder 7%. Im ideellen Bereich entfällt die Umsatzsteuer.

news.vereinswelt.de

Neue FN-Partnerbetriebe in Baden-Württemberg

Mitglied im Pferdeportverband Baden-Württemberg e.V. und Partnerbetrieb der FN wurde der Betrieb in:

- 78532 Tuttlingen, Pferdebetrieb Steffen Giesser, Pferdesportkreis Donau-Neckar.

-dt-

AUS- UND WEITERBILDUNG

FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:
01.08.20	74405 Gaildorf	Nadine Seybold 07971 3216	RA
01.08.20	79241 Ihringen	Sabrina Blüm 0151 58598883	PFS-U+R, LA, RA
01.08.20	79274 St. Märgen	Agnes Helmle 0171 5170172	RA
01.08.20	88289 Waldburg	Claudia Gschwind 0170 5170172	PFS-U, FA, KFS-A
05.08.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller 07557 235	PFS-U+R, LA, RA
07.08.20	73479 Ellwangen	Stephanie Konle 0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
07.08.20	71272 Renningen-Malmsheim	Annette Gutjahr 0163 9689135	PFS-U, VA
07.08.20	69257 Wiesenbach	Barbara Dommasch-Krauß 0151 55622340	RA
13.08.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller 07557 235	PFS-U+R, LA, RA
14.08.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, RA
20.08.20	73479 Ellwangen-Röhligen	Stephanie Konle 0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
21.08.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller 07557 235	PFS-U+R, LA, RA
21.08.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
28.08.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, RA
28.08.20	71696 Möglingen	Lilian Lintzen 0711 8822603	PFS-U, RA
29.08.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller 07557 235	PFS-U+R, LA, RA
04.09.20	73479 Ellwangen-Röhligen	Stephanie Konle 0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
06.09.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller 07557 235	PFS-U+R, LA, RA
06.09.20	72076 Tübingen	Cordula Seibold 0179 7081890	PFS-U+R, RA
09.09.20	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	PFS-U
11.09.20	73479 Ellwangen	Stephanie Konle 0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
11.09.20	70806 Kornwestheim	Sandra Götz 0172 6247241	PFS-U
11.09.20	74544 Michelbach	Susanne Habel-Veit 0157 79524024	PFS-U, FA, KFS-A
13.09.20	88634 Herdwangen-Schönach	Günter Keller 07557 235	PFS-U+R, LA, RA
18.09.20	74405 Oberrot	Heike Riedinger 07977 2113123	PFS-U
07.10.20	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	FA, KFS-A
16.10.20	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	Holzrücken
21.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	FA
23.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-R
25.10.20	70806 Kornwestheim	Sandra Götz 0172 6247241	PFS-U, RA
30.10.20	77731 Willstätt-Legelshurst	Brigitte Kaiser 07852 996780	PFS-U+R, LA, RA
31.10.20	72666 Neckartailfingen	Nina Vitello 0711 50653445	PFS-U, RA
31.10.20	77815 Bühl	Jessica Prach 0157 34323737	PFS-U, RA
01.11.20	76316 Malsch	Thomas Dietrich 0177 9700673	BA, PFS-U+R, LA, RA, VA
04.11.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
06.11.20	79208 Albführen	Cathrin Ebi 07742 9296-161	PFS-U, RA
07.11.20	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	KFS-B
13.12.20	79241 Ihringen	Sabrina Blum 0151 58598883	PFS-U+R, LA, RA
-dt-			Stand: 15.07.2020

BA = Abzeichen Bodenarbeit, FA = Fahrabzeichen, JRA = Jagdreitabzeichen, KFS = Kutschenführerschein, LA = Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen,

Quelle: www.pferdesport-bw.de >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

6. Württembergisches Pferdefestival
Blaubeuren
12. – 13. September 2020
www.wpsv.de

Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

■ Seminare und Lehrgänge

□ FN-Seminarteam, Telefon 02581 6362-247, eMail: seminare@fn-dokr.de
Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

- 28. Juli PM-Online-Seminar: Besser Prüfungsreiten durch Mentaltraining, Referentin Sophie Petzold
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 05. Aug. PM-Online-Seminar: Grundlage der Fütterung, Referentin Dipl.-Ing. agr. Daniela Gentz
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 10. Aug. Betriebsleiter-Online-Seminar: Ponyreitschulen managen - Wirtschaftlichkeit und Management, Referenten: Sönke Volker, Thomas Ungruhe
- 12. Aug. PM-Online-Seminar: Moderne Wege im Pferdekauf und -verkauf, Referenten: Katja Möllerheim und Markus Strasser
- 17. Aug. Betriebsleiter-Online-Seminar: Ponyreitschulen managen - Unterrichtsgestaltung für die Kleinsten, Referenten: Britta Berse, Thomas Ungruhe
- 24. Aug. Betriebsleiter-Online-Seminar: Ponyreitschulen managen - Haftungsrecht in der Reitschule, Referenten: Constanze Winter, Thomas Ungruhe
- 25. Aug. PM-Online-Seminar: Die Kunst der feinen Signale, Referentin: Dr. Claudia Münch
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 31. Aug. Betriebsleiter-Online-Seminar: Ponyreitschulen managen - Kommunikation und Kundenbindung, Referenten: Barbara und Sascha Müller, Thomas Ungruhe
- 22. Sept. PM-Online-Seminar: Das alte Pferd, Referent: Dr. Kai Kreling
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 06. Okt. PM-Online-Seminar: Neo-Rider: Mit Köpfchen zum besseren Reiten, Referent: Marc Nölke
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 28. Nov. PM-Seminar: Die Arbeit des Pferdes an der Doppellonge, Referent Fred Probst
Ort: Haupt- und Landgestüt Marbach, Gestütshof 1, 72532 Gomadingen-Marbach
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

■ Seminare und Lehrgänge der Vereine und Betriebe:

□ FN-Partnerbetrieb Rossnatour

Ort: 89150 Laichingen, www.rossnatour.de
Info: Claudia Stark, Telefon 07333 9539518
31. Juli-02. Aug. Schnupperkurs Vierspanner
22.-24. Sept. Schnupperkurs Ein- und Zweispänner
11.-16. Okt. FN-Ausbildung von Fuhrleuten

□ RV Ammerbuch e.V.

Ort: 72119 Ammerbuch, Entringer Straße 57, www.rv-ammerbuch.de
Info: Corinna Weisser, eMail: c.weisser@gmx.de
05.-06. Sept. Individualkurs Bodenarbeit und Reiten mit Markus und Andrea Eschbach
02.-04. Okt. Klassische Dressur Up to Date mit Theorieabend mit Corinna Lehmann
07.-08. Nov. Reitkurs und Sitzschulung nach der Bewegungslehre von Eckart Meyners mit Silvia Rall

□ RV Lauffen e.V.

Ort: 74384 Lauffen a.N., Landturmstraße 9, www.rv-lauffen.de
Info: Kirsten Ricles, Telefon 07131 898580, eMail: reiterverein.lauffen@gmail.com
17. Okt. Sitzschulung nach Eckart Meyners mit Margarete Gödel

■ Trainer-Lehrgänge 2020

□ Hofgut Albführen, 79802 Dettighofen, Fachschule Reiten (Trainerausbildung)
www.albfuehren.de, Telefon 07742 9296-161

Lehrgänge Trainer C/A-Reiten

•Lehrgang

17. Aug.-04. Sept. Prüfung: 03.-04. Sept.

•Lehrgang

05. Okt.-17. Okt. (Block 1)

30. Nov.-04. Dez. (Block 2), Prüfung: 03.-04. Dez.

• Lehrgang Trainer B-Reiten

14. Sept.-24. Sept.

□ Haupt- und Landgestüt Marbach, 72532 Gomadingen-Marbach, Fachschule Reiten (Trainerausbildung)
www.gestuet-marbach.de, Telefon 07385 9695-25

• Lehrgang Trainer C/A-Reiten Leistungssport

12. Sept.-20. Sept. (Teil I)

14. Nov.-25. Nov. (Teil II)

-dt-

BREITENSSPORT

Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tage/PLZ/Ort:	Kontakt:	Disziplin:
05.09.20 1 72369 Zimmern u. d. Burg	Anne Rose Friederichs 0171 1981869	Reiten
12.09.20 2 89143 Blaubeuren	Lukas Vogt 0160 8630964	6. Württ. Pferdefestival
20.09.20 1 88677 Markdorf	Sabine Klatt sklatt@gmx.de	Reiten
11.10.20 1 79395 Neuenburg-Grißheim	Jessica Schirmeier jonimo010406@gmail.com	Reiten
17.10.20 1 78052 VS-Villingen	Heinrich Haas heinrich.haas@gmx.de	Reiten
-dt-		Stand: 15.07.2020

Quelle: www.pferdesport-bw.de > Veranstaltungen > Breitensport

Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reiterrings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung oder des vorgesehenen Programms bei der Landeskommission Baden-Württemberg einzureichen! (siehe Besondere Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg).

PFERD UND UMWELT

Lichtenwald (Kreis Esslingen) – keine Pferdesteuer

Bei der Gemeinderatssitzung am 14. Juli ging es um die Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinde Lichtenwald. Auch im Hinblick auf die Folgen der Corona-Pandemie hatte die Verwaltung einen umfangreichen Maßnahmenkatalog mit Vorschlägen zur Verbesserung der der Finanzsituation erarbeitet. Als neue Einnahmequelle wurde auch eine Pferdesteuer in Erwägung gezogen. Die Mehrheit der Gemeinderäte lehnte aber eine Pferdesteuer ab - mit dem Beschluss, das Thema Pferdesteuer bei den folgenden Haushaltsberatungen nicht weiter zu verfolgen.

Da sicherlich in vielen Kommunen die finanzielle Lage durch die Corona-Pandemie angespannt sein wird, müssen Reitvereine und Betriebe mit weiteren Versuchen, eine Pferdesteuer zur Füllung der Gemeindekassen einzuführen, rechnen. Vereine und Betriebe sollten deshalb in nächster Zeit die Tagesordnungen der Gemeinderatssitzungen oder der Finanzausschüsse besonders im Auge behalten.

-dt-

Schluchsee: Zweiter Wolf im Land heimisch geworden

In Baden-Württemberg hat sich ein zweiter Wolf dauerhaft niedergelassen. Laut Umweltministerium handelt es sich um jenen Wolfsrüden, dessen Kot Ende Mai in der Gemeinde Schluchsee (Kreis Breisgau-Hochschwarzwald) gefunden wurde. Erstmals war das Tier Ende November 2019 in der Gemeinde Grafenhausen (Kreis Waldshut) nachgewiesen worden. Damit sei klar, dass dieser Wolf seit sechs Monaten im Südschwarzwald lebt und zum Stammgast wird, heißt es aus dem Ministerium, das das betreffende Gebiet jetzt als Förderkulisse ausweisen will. Damit übernimmt das Land die Kosten für Schutzmaßnahmen von Bauern und Schäfern.

Der Ausgleichsfonds Wolf wird fortgeführt – zunächst bis Ende 2021. Die entsprechende Vereinbarung über die Abwicklung von Ausgleichszahlen für Schäden an Nutztieren, die vom Wolf verursacht worden sind, haben das baden-württembergische Umweltministerium und die Mitglieder der Trägerschaft (z.Zt. BUND, Landesverband Baden-Württemberg) Ende Juni unterzeichnet.

"Der Ausgleichsfonds Wolf garantiert den betroffenen Nutztierhaltenden einen zeitnahen und bürokratischen finanziellen Ausgleich", sagte Umweltminister Franz Untersteller. "Das ist mir wichtig. Und deshalb freut es mich, dass wir den Tierhalterinnen und Tierhaltern im Land mit unserer jetzigen Vereinbarung verbesserte Leistungen anbieten können". Zusammen mit der aktuellen Aufstockung der Förderung zum Schutz der Weidetiere trage der Ausgleichsfonds Wolf damit zu einer Versachlichung der Diskussion um die Rückkehr des Wolfs und zu mehr Akzeptanz bei, so der Minister.

Die Nutztierhaltenden im Land erhalten aus dem Ausgleichsfond auch zukünftig einen Schadensausgleich für von einem Wolf getötete oder tödlich verletzte Weidetiere und Gebrauchshunde. Die Höhe der Zahlung richtet sich in der Regel nach dem durchschnittlichen Marktpreis der Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs. Auch der Schaden, der Tierhalterinnen und Tierhalter durch den mit dem Riss verbundenen Arbeitsaufwand für die Suche, das Einfangen oder die Bergung von versprengten Weidetieren oder Gebrauchshunden entstanden ist, wird in gewissem Umfang ausgeglichen.

Ab sofort können Nutztierhaltende über den Ausgleichsfond Wolf auch die Erstattung der Kosten für die tierärztliche Behandlung und Medikamente für verletzte Weidetiere oder Gebrauchshunde beantragen. Ausgleichszahlungen gibt es darüber hinaus auch für die Tierkörperbeseitigung.

PM/UM vom 29.06.2020

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Die ARAG Sportversicherung informiert: Der neue Sportversicherungsvertrag ab 01.07.2020

Der Badische Sportbund Nord e.V., der Badische Sportbund Freiburg e.V. und der Württembergische Landessportbund e.V. haben **ab 01.07.2020** zugunsten aller ihrer Mitgliedsorganisationen (Sportfachverbände, Sportkreise und Sportvereine) folgende **Leistungsverbesserungen** im neuen Sportversicherungsvertrag mit ARAG neu vereinbart:

- **Anhebung** der Haftpflichtdeckungssumme für Personen- und/oder Sachschäden auf **10 Mio. Euro** je Schadensfall
- **Anhebung** der Deckungssumme für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen von bisher 150.000 auf neu **500.000 Euro**
- **Anhebung** der Deckungssumme für Mietsachschäden an beweglichen Sachen von bisher 15.000 auf neu **50.000 Euro**
- **Wegfall der bisherigen Risikobegrenzung** der Mietsachschadendeckung auf Sportbetrieb und Jugendarbeit.

Grundlage des neuen Versicherungsschutzes sind die gültigen vertraglichen Bestimmungen zum Sportversicherungsvertrag des BSB-Nord, des BSB Freiburg und des WLSB i.d.F. vom **01.07.2020**. Hiernach ist u.a. die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes des BSB-Nord, des BSB Freiburg und des WLSB und ihrer o.g. Mitgliedsorganisationen versichert (z.B. die aktive Sportausübung, Festveranstaltungen sowie Ausflüge und Reisen).

Voraussetzung für die Gewährung des neu geregelten Versicherungsschutzes ist, dass der **Vereinszweck** die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist und sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientiert.

Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und nicht überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so gilt in Bezug auf die Durchführung von **Festveranstaltungen** des BSB-Nord, BSB Freiburg und des WLSB und ihrer Mitgliedsorganisationen:

Versichert ist das **Haftpflichtrisiko** der Vereine, Verbände und Sportkreise des BSB-Nord, des BSB Freiburg und des WLSB:

- als Veranstalter von Vereinsfesten sowie
- aus in eigener Regie betriebener Festzelte und Verkaufsstände, und zwar unabhängig davon, ob es sich um vereinseigene Feste oder um die Teilnahme z.B. an Stadt- oder Gemeindefesten handelt. Wir können somit den Organisationen des BSB-Nord, des BSB Freiburg und des WLSB für die Durchführung ihrer eigenen Festveranstaltungen **Veranstalter-Haftpflichtversicherungsschutz** gemäß dem Sportversicherungsvertrag beitragsfrei bestätigen.

Infolge des **ab dem 01.07.2020** wirksamen Wegfalls der bisherigen Risikobegrenzung der Mietsachschadendeckung auf Sportbetrieb und Jugendarbeit, gilt, dass künftig auch sog. **Mietsachschäden** im Zusammenhang mit der Durchführung einer Festveranstaltung der Vereine wie folgt **mitversichert** sind:

- Mietsachschäden **an unbeweglichen Sachen** (Veranstaltungsgebäude) bis zur Höhe von **500.000 Euro**
- Mietsachschäden **an beweglichen Sachen** (Festequipment, Gebäude- und/oder Festzeltinventar) bis zur Höhe von **50.000 Euro**

Sofern im Einzelfall:

- die o.g. Haftpflichtversicherungssummen für unbewegliche und/oder für bewegliche Sachen nicht ausreichend bemessen sein sollten oder
- die Absicherung zusätzlicher Risiken gewünscht wird, kann der veranstaltende Verein über einen "**Fest-Fragebogen**" tagesweise ergänzenden Versicherungsschutz bei der ARAG beantragen.

Und zwar für :

■ **Versicherungsschutz Gebäude:**

Erhöhung der Deckungssumme als zusätzliche Absicherung für Schäden am Festgebäude infolge Feuer, Explosion, Leitungswasser/Abwasser (Versicherungssummen 1,0 bis 5,0 Mio. Euro)

■ **Elementarschadenversicherung für Festzelte:**

Absicherung gegen **Schäden am Festzelt** infolge **Sturm/Hagelschlag** (Zeitwert Zelt mind. 5.000,- bis max. 150.000,- Euro. Wichtig: Die Anmeldung zur Zeltversicherung muss ARAG spätestens 14 Tage vor Zeltaufbau vorliegen)

■ **Versicherungsschutz für Festequipment/ Gebäude-/Festzeltinventar:**

Individuelle **Höherdeckung** für den Fall, dass die Versicherungssumme des Sportversicherungsvertrages von 50.000,- Euro für bewegliche Sachen nicht ausreicht.

- Zusätzliche Möglichkeit einer **Garderoben- sowie Elektronikversicherung**

Bei **Rückfragen** stehen Ihnen die ARAG Versicherungsbüros in Ihrem Landessportbund zur Verfügung.

ARAG Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund Nord e.V.

Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe
Telefon (07 21) 2 07 19
Telefax (07 21) 20 50 17
eMail: vsbkarlsruhe@ARAG-Sport.de

ARAG Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund Freiburg e.V.

Wirthstraße 7
79110 Freiburg
Telefon (07 61) 1 52 71 - 40
Telefax (07 61) 1 52 71 - 50
eMail: vsbfreiburg@ARAG-Sport.de

ARAG Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund e.V.

SpOrt Stuttgart
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Telefon (07 11) 2 80 77 - 800
Telefax (07 11) 2 80 77 - 825
eMail: vsbstuttgart@ARAG-Sport.de
-dt-

Vorzeitige Auszahlung der Übungsleiterzuschüsse

Zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das Land Baden-Württemberg neben den Hilfen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Sportvereinen/-verbänden und der Soforthilfe Sport im Ideellen- und Zweckbetrieb durch Sportministerin Dr. Susanne Eisenmann immer auch die bestehenden Zusagen im aktuellen Solidarpakt Sport III hervorgehoben.

Der Landesportverband Baden-Württemberg (LSVBW) hat mit der Ministerin verhandelt und schließlich vereinbart, die Zuschüsse für Übungsleiter für die Monate Januar bis einschließlich Juni 2020 als erste Tranche ohne Prüfung schnellstmöglich auszubezahlen. Die Auszahlung erfolgt im Wissen, dass die Übungsleiter während des lock down keine Sportangebote durchführen konnten. Das Land schätzt jedoch die vielen anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten von Übungsleitern, die sie für den Zusammenhalt der Gesellschaft anstatt der Sportangebote wahrgenommen haben. Beispielsweise Botengänge, Nachbarschaftshilfe, Einkäufe für Senioren, telefonischer und virtueller Kontakt zu Sportgruppen etc. Auch deshalb werden die Zuschüsse auf der Basis von 2019 deutlich früher als sonst ausbezahlt, um den Sportvereinen jetzt schon eine weitere schnelle unbürokratische Hilfe zukommen zu lassen.

PM LSVBW 07.07.2020

Können Mitglieder ihre Beitragszahlungen zurückbehalten?

Das OLG Brandenburg hat entschieden (Urteil vom 2.08.2019, Az.: 3 U 151/17), dass ein Vereinsmitglied die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht mit der Begründung verweigern kann, dass der Verein seinen Pflichten gegenüber dem Mitglied nicht nachgekommen ist bzw. die Mitgliederrechte verletzt worden sind. Ein Zurückhaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB besteht nach Auffassung des OLG bei Mitgliedsbeiträgen im Vereinsrecht grundsätzlich nicht.

Die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis geschuldeten Geldleistungen eines Mitglieds können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nach der Satzung nicht erfüllt. Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten.

Da die Beitragszahlungen nicht auf der Grundlage von Leistung und Gegenleistung geschuldet werden (sogenannte unechte Beiträge), fehlt es an einem gegenseitigen Leistungsaustauschverhältnis und damit der Grundlage für ein Zurückbehaltungsrecht.

Andererseits kommt aber ein Zurückbehaltungsrecht des Vereins nach § 273 Abs. 1 BGB gegenüber einem Vereinsmitglied bei ausstehenden Beitragszahlungen in Betracht. So kann der Verein dem Mitglied zum Beispiel die Teilnahme an Veranstaltungen und den Zugang zu Vereinseinrichtungen verweigern, sofern dafür die Satzung eine entsprechende Rechtsgrundlage enthält.

www.verein-aktuell.de

Mitgliederversammlung: Folgen der Nichteinladung von Mitgliedern

Wird ein Teil der Mitglieder nicht zur Versammlung eingeladen, stellt dies einen Einberufungsmangel und somit ein Nichtigkeitsgrund dar. Ein solcher Verfahrensfehler führt dann zur Nichtigkeit des Beschlusses, wenn der Fehler als relevant für die Ausübung der Mitgliedschafts- bzw. Mitwirkungsrechte durch ein objektiv urteilendes Vereinsmitglied anzusehen ist.

Da die Ladung der Mitglieder der Sicherung des Teilnahmerechts an der Versammlung und den damit einhergehenden Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung der Versammlung dient, ist die Relevanzschwelle in diesen Fällen überschritten, sodass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unwirksam waren.

www.verein-aktuell.de

Die wichtigsten Regeln für den Ausritt

Beim Ausritt zu zweit oder in der Gruppe die Natur erleben ist das erklärte Ziel vieler Reiterinnen und Reiter. Das Ausreiten mit dem Pferd ist immer ein Naturerlebnis. Damit es auch so bleibt, sind das Beachten der gesetzlichen Regelungen, das normgerechte Verhalten und der verantwortungsvolle Umgang mit sich, dem Pferd und der Natur für jeden Reiter selbstverständlich. Wer sich an die Regeln hält, schafft dem Reitsport Sympathien und keine Gegner.



Reiten im Straßenverkehr

Beim Reiten auf Straßen, privaten und öffentlichen Wegen sind Reiter gemäß StVO Verkehrsteilnehmer. Für sie gelten die Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Das heißt, Reiter und Pferd sind den Fahrzeugen gleichgestellt, sind selbst aber kein Fahrzeug. Das bedeutet, dass z. B. die rechte Fahrbahn benutzt werden muss. Bürgersteige Fuß- und Radwege sind tabu. Pferde dürfen im Straßenverkehr grundsätzlich nur von geeigneten Personen, die ausreichend auf sie einwirken können, geritten oder geführt werden. Eine gute reiterliche Grundausbildung und eine anschließende Ausbildung zum Reitpass der FN vermittelt Ihnen das entsprechende Reiterliche Wissen und Können.



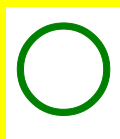
Reiten in der offenen Landschaft und im Wald

Hier ist das Reiten nach den Regeln des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes nur auf Straßen und dafür geeigneten privaten und öffentlichen Wegen gestattet. Also, auf Feld-, Wald- und Wanderwegen. Letztere müssen aber mindestens 3 Meter breit sein, damit sich Reiter, Fußgänger, Radfahrer, Jogger, Nordic Walker und Wandergruppen im Schritt gefahrlos Begegnen können. Das Reiten auf Sport-, Fuß- und Lehrpfade ist nicht erlaubt, ebenso nicht das Reiten auf Liegewiesen, Äcker, Wiesen, Stoppelfelder und in Feucht- und Trockenbiotop. Wenn aufgrund schlechter Bodenverhältnisse ein Weg für das Reiten nicht geeignet ist, sollten Sie den Weg meiden oder einen Umweg in Kauf nehmen.



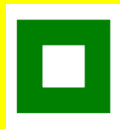
Reiten in Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind an dem dreieckigen Schild mit grünem Rand, weißem Feld mit dem Adlersymbol und dem Schriftzug "Naturschutzgebiet" zu erkennen. Hier ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen gestattet. In einzelnen Naturschutzgebieten gibt es aber abweichende Regelungen. Dieses kann auch für die geschützten Schon- und Bannwälder zutreffen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Regelung gilt, können Ihr Verein oder Ihr Betrieb, oder Sie selbst sich bei den zuständigen Naturschutzbehörden oder Forstämtern erkundigen.



Reiten in Biosphärengebieten

Biosphärengebiete bestehen aus Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. In den Kernzonen und in den Pflegezonen ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen zulässig. Die Entwicklungszonen bilden den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum für die Bevölkerung. Hier ist das Reiten unter Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung, des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes gestattet. Für das Betreten des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen gelten besondere Regelungen.



Reiten im Nationalpark Schwarzwald

Das Betreten des Nationalparks Schwarzwald zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, soweit dadurch die Schutzzwecke des Nationalparks nicht beeinträchtigt werden. Im Nationalpark sind das Reiten und das Fahren mit Pferdegespannen nur auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wegen gestattet.